

3. Der Geschädigte ist nicht verpflichtet, im Rahmen der Schadensminderungspflicht vor der Veräußerung des Unfallwagens bei dem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung nachzufragen, ob dort ein besseres Restwertangebot vorliegt.

AG Hamburg-Harburg, Urt. v. 29.6.2016 – 647 C 70/16

Sachverhalt: Der Kläger begehrt restlichen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfallgeschehen.

Am 18.12.2015 kollidierten auf der Kreuzung W Straße/N Straße in Hamburg der bei Grünlicht eingefahrene Kläger mit seinem Pkw Audi A 3 (amtliches Kennzeichen: ...) mit dem bei Rotlicht eingefahrenen bei der Beklagten haftpflichtversicherten Pkw (amtliches Kennzeichen: ...) miteinander.

Der Kläger holte ein Schadensgutachten ein, wonach sich der Wiederbeschaffungswert auf 7.800 EUR und Restwert auf 2.700 EUR beliefen. Nach Erhalt des Gutachtens verkaufte der Kläger seinen Unfallwagen am 23.12.2015 zum genannten Restwert. Nachdem die Beklagte das Schadensgutachten am 23.12.2015 per E-Mail erhalten hatte, unterbreitete sie dem Kläger unter dem 5.1.2016 ein Restwertangebot der ... über 3.333 EUR bei kostenfreier Abholung des Fahrzeugs von seinem Standort. Dieses legte sie ihrer Schadensregulierung unter dem 15.1.2016 zugrunde und lehnte eine weitergehende Regulierung des Wiederbeschaffungsaufwandes in Höhe von 633 EUR ab. Zwischen den Parteien ist streitig, ob das Restwertangebot vom 5.1.2016 der Schadensberechnung zugrunde zu legen ist, weil es dem Kläger oblegen hätte, ihr vor Veräußerung des Unfallwagens Gelegenheit zur Prüfung des ermittelten Restwertes und Unterbreitung eines besseren Restwertangebots zu geben, oder die Restwertbeziehung im Schadensgutachten bzw. der Verkaufserlös.

Dem Kläger sind im Rahmen der vorgerichtlichen Forderungsdurchsetzung Rechtsanwaltskosten in Höhe von 729,23 EUR entstanden, berechnet nach einem Gegenstandswert in Höhe von 7.201,18 EUR. Hierauf regulierte die Beklagte einen Teilbetrag in Höhe von 650,34 EUR.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 633 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen sowie ihn von 78,89 EUR vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit gegenüber seinen Prozessbevollmächtigten freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die zu den Akten gereichten wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

RESTWERTDIFFERENZ

BGB § 823; StVG §§ 7, 17, 18; VVG § 115

1. Der Gutachter ist nicht der Erfüllungsgehilfe des Geschädigten.

2. Der Geschädigte darf sich bei der Veräußerungsentscheidung auf die Richtigkeit der Schadensberechnung im Schadensgutachten und auf die Expertise des Gutachters verlassen.

Aus den Gründen: Die Klage ist zulässig und begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Erstattung seines Schadens aus § 823 BGB, §§ 7, 17, 18 StVG, § 115 VVG zu. Der Verkehrsunfall ereignete sich beim Betrieb des Audis des Klägers und beim Betrieb des bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeugs. Hierbei wurde der Audi beschädigt. Ein Fall höherer Gewalt gemäß § 7 Abs. 2 StVG liegt nicht vor, da der Unfall nicht auf ein außergewöhnliches, betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter betriebsfremder Personen herbeigeführtes und nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbares Ereignis zurückzuführen ist, das mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch nach den Umständen äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet werden kann und das auch nicht im Hinblick auf seine Häufigkeit in Kauf genommen zu werden braucht. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Verkehrsunfall bei Anwendung höchster Sorgfalt für jeden der Unfallbeteiligten vermeidbar gewesen wäre. Dies hat zur Folge, dass die beiderseitigen Verursachungsbeiträge gemäß §§ 18 Abs. 3, 17 Abs. 1 und 2 StVG gegeneinander abzuwägen sind. Dabei kann das Gericht dieser Abwägung allein unstrittige oder erwiesene Tatsachen zugrunde legen. Unstrittig verstieß der Führer des bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeugs gegen § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 S. 7 StVO, indem er an der roten Ampel nicht anhielt, sondern trotz des Haltegebots in die Kreuzung einfuhr. Die Beklagte haftet mithin zu 100 % für den daraus resultierenden Schaden.

Der vorliegend zu regulierende Wiederbeschaffungsaufwand bemisst sich nach den im Schadensgutachten ausgewiesenen Wiederbeschaffungs- und Restwerten. Der Wiederbeschaffungswert von 7.800 EUR laut Schadensgutachten ist zwischen den Parteien unstrittig. Bei Ermittlung des Wiederbeschaffungsaufwandes ist indessen ebenfalls der im Schadensgutachten festgestellte Wert maßgeblich. Der Gutachter hat drei Angebote auf dem maßgeblichen regionalen Markt ermittelt (siehe Seite 4 des Gutachtens) und der Bezifferung des Restwertes das höchste Angebot zugrunde gelegt (vgl. hierzu BGH VI ZR 318/08). Zu eben diesem Betrag veräußerte der Kläger den Unfallwagen auch. Der ermittelte Wert ist der Schadensberechnung zugrunde zu legen, der Kläger durfte bei seiner Veräußerungsentscheidung von der Richtigkeit der Schadensberechnung im Schadensgutachten ausgehen und sich auf die Expertise des Gutachters verlassen (vgl. hierzu BGH VI ZR 181/92). Dass ihm hinsichtlich des Gutachters irgendeine Form von Auswahlverschulden anzulasten wäre, ist weder vorgetragen worden noch anderweitig ersichtlich. Für etwaige Fehler des Gutachters, die im Übrigen ebenfalls nicht vorgetragen worden oder anderweitig ersichtlich sind, hätte der Kläger auch nicht einzustehen, da der Gutachter nicht dessen Erfüllungsgehilfe ist in Bezug auf seine Schadensminderungspflicht. Der Kläger war auch nicht verpflichtet, im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht vor Veräußerung des Unfallwagens bei dem Schädiger bzw. dessen Haft-

pflchtversicherung nachzufragen, ob dort ein besseres Restwertangebot vorliegt, zumal er den vom Gutachter ausgewiesenen Restwert bei Veräußerung auch tatsächlich erzielte. Dass eine Vielzahl von Veräußerungen von Gebrauchtwagen auf dem freien Gebrauchtwagenmarkt inzwischen über das Internet angebahnt wird, vermag an Vorstehendem nichts zu ändern.

Mitgeteilt von Rechtsanwältin

Dr. Daniela Mielchen, Hamburg